

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mieterverein Pfaffenhofen“ e.V. Der Verein soll in das Vereinsregister des AG Ingolstadt eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist (85276) Pfaffenhofen an der Ilm.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Mieterbund – Landesverband Bayern e.V. an.

§2 Zweck und Einzugsbereich

- (1) Zweck des Vereins ist es,
 - a) die Interessen seiner Mitglieder in Wohnungsangelegenheiten zu schützen,
 - b) für eine soziale Wohnungspolitik in Gemeinde, Land und Bund einzutreten und die soziale Wohnungswirtschaft zu fördern und zu unterstützen.
 - c) seine Mitglieder in Fragen der einschlägigen Gesetzgebung sowie der Rechtsprechung zu beraten.
- (2) Zur Erreichung seiner Ziele setzt der Verein folgende Mittel ein:
 - a) Aufklärungsarbeit durch Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Veröffentlichungen, auch auf einer eigenen Webseite.
 - b) Schlichtung bei Mietstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern.
 - c) außergerichtliche Vertretung der Mieter gegenüber Vermieter, Hausverwaltung, Behörden, Verbänden und Unternehmen.
- (3) Als Einzugsbereich ist das Gebiet des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm anzusehen.
- (4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne § 21 BGB ist ausgeschlossen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Wer als Mitglied Tätigkeiten im Dienst des Vereins nachgeht, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten (siehe Beitrags- und Gebührenordnung).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung (Beitrittserklärung) des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Tag des Eintritts, eine rückwirkende Aufnahme ist nicht möglich. Das Mitglied erhält bei seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis und die Vereinssatzung zugesandt. Von Fall zu Fall kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft innerhalb von maximal zwei Monaten schriftlich ablehnen.
- (2) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden. Diese entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) a) Ordentliche Mitgliedschaft:
Mitglied des Vereins kann jede Mieterin / Untermieterin und jeder Mieter / Untermieter von Wohnraum werden, die / der volljährig ist und die Satzung anerkennt. Bewohner fremd verwalteter eigener Wohnungen sind Mietern insoweit gleich gestellt.
Vermieter dürfen nur dann Mitglied sein, wenn sie selbst zur Miete wohnen.
- b) Beitragsfreie Mitgliedschaft:
eine mit dem Mitglied in einem gemeinsamen Hausstand lebende volljährige Person kann auf Antrag über das Mitglied in Gesamthand ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen beitreten.
Diese beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer der häuslichen Gemeinschaft gebunden.
Beitragsfreie Mitglieder besitzen kein passives Wahlrecht, jedoch Stimmrecht (s.a.§8(7))
- c) Das beitragsfreie Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht als ordentliche Mitgliedschaft fortsetzen. Hierzu genügt eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der / die bisher Beitragspflichtige verbleibt in der ordentlichen Mitgliedschaft, es sei denn, es wird zugleich der Wechsel in die beitragsfreie Mitgliedschaft beantragt.

- (4) Bei Mietverträgen mit Personenmehrheiten sind die Unterzeichner gegenseitig vertretungsberechtigt. Für die Mitgliedschaft betreffende Änderungen ist die Zustimmung aller Unterzeichner erforderlich.
- (5) Sind für ein Mietobjekt mehrere Mietverträge abgeschlossen (z.B. Wohngemeinschaften) ist für jeden Mietvertrag eine ordentliche Mitgliedschaft erforderlich.
- (6) Zweitwohnungen außerhalb des Einzugsbereichs: Vereinsmitglieder oder beitragsfreie Mitglieder können bei Anmietung von Zweitwohnungen außerhalb des Einzugsgebietes nach § 2(3) Mitglied des Mietervereins Pfaffenhofen e.V. bleiben, indem sie für diesen Zweitwohnsitz eine eigene Mitgliedschaft erwerben.
- (7) Fördernde Mitgliedschaft: andere Personen können als Mitglied aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass ihre Zugehörigkeit den Verein fördert. Sie haben keinen Anspruch auf die Rechte nach § 7.
- (8) Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen, wenn der / die Betroffene besondere Verdienste um den Verein oder die Vereinsziele erworben hat.
 - * Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtung zur Beitragszahlung.
 - * Ehrenmitglieder haben keinen Anspruch auf Beratung.
 - * Ehrenmitglieder haben Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.
- (9) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedsbeitrag + Aufnahmegebühr

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand, die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich vorzugsweise durch Bankeinzug im Februar erhoben.

Der Beitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag hin – auch teilweise – erlassen werden. (s. auch:

Beitrags- und Gebührenordnung)

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und seine Änderung für das nächste Geschäftsjahr entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (2) Das Mitglied hat für jedes Kalenderjahr, in dem seine Mitgliedschaft besteht, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu zahlen. Er ist als Bringschuld jeweils am 27. Februar, spätestens mit Begründung der Mitgliedschaft, fällig.
- (3) Ehe- / Lebenspartner und Kinder verstorbener Mitglieder, die im gleichen Hausstand leben, haben bei Eintritt innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod keine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (4) Der Vorstand kann eine Gebührenordnung erlassen, in der allgemeine Regelungen über Beitragsermäßigungen (für fördernde Mitglieder sowie für Bedürftige, Rentner, Arbeitslose, Studenten etc.), sowie über eine anteilmäßige Zahlung des Jahresbeitrages für den Rest eines Kalenderjahres nach dem Eintritt und über die Stundung oder Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Teilbeträgen getroffen werden.

In der Gebührenordnung können Regelungen für die Vergütung von individuell abrufbaren Sonderleistungen (z.B. Vertretung, Begleitung, Schriftwechsel, elektronische Kommunikation) und für Mahnkosten getroffen werden.

- (6) Bankgebühren für Rücklastschriften (RL) hat das Mitglied zu ersetzen.
Erteilt ein Beitrittswilliger keine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag, sind zusätzliche Bearbeitungsgebühren zu zahlen.

Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder der Aufnahmegebühr erfolgt nicht. Außenstände sind sofort zu begleichen.

- (7) Jedes Mitglied kann über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillige Beiträge zahlen. Diese freiwillig geleisteten Beiträge gelten als Mitgliedbeiträge und sind für die allgemeinen Vereinszwecke zu verwenden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung von der Mitgliederliste

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäfts(=Kalender)jahres.
Der Zugang ist vom Mitglied nachzuweisen.

Der Austritt ist erstmalig zum Ende des zweiten Geschäftsjahres seit Eintritt möglich.

Die beitragsfreie Mitgliedschaft (§3 (3)b) erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder mit der Auflösung des auf Dauer angelegten Hausstandes.

- (3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft.
Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat.
Er erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern.
Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb zehn Werktagen Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig.

Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte, Pflichten und Vereinsämter des Mitglieds. Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft.

- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste streichen, wenn dieses den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat. (Das Procedere der Ziffer (3)Widerspruch, wird hier nicht angewendet.)
- (5) Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Vereins und ist mit Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Rechte einschließlich der Vereinsämter und der Ehrenmitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Vereinsmitgliedern wird in allen, deren Mietverhältnis betreffenden Fragen Rat und Auskunft gewährt. Diese Beratung erfolgt in den Beratungsräumen. Auskunft und Beratung sind auf die selbst genutzte Mietwohnung beschränkt.
- (2) Mündlicher Rat und Auskunft werden kostenlos erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist.
Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand,

so besteht kein Anspruch auf Beratung.

Für weitergehende Leistungen kann der Vorstand eine Gebührenordnung beschließen, in der die Erstattung entstandener Kosten oder einfacher, Pauschalbeträge hierfür festgelegt werden.

Der Vorstand kann durch Beschluss die Erbringung von Leistungen durch Dritte regeln.

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten, nachgewiesenen Schäden.

- (3) Im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen übernimmt der Mieterverein grundsätzlich keinen Kostenersatz.
- (4) Alle Mitglieder haben jederzeit das Recht, dem Vorstand Anträge schriftlich zu unterbreiten.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen (Ausnahme: § 8(5)).
- (6) Über das Rederecht entscheidet der Versammlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet Veränderungen, welche die Mitgliedschaft betreffen, umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Andernfalls sind dem Aufwand entsprechende Kosten vom Mitglied zu tragen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch eMail an alle Mitglieder (auf Wunsch des Mitglieds auch per Brief) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung hat neben ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über:

- a. Geschäftsbericht.
- b. Kassenbericht.
- c. Bericht der Kassenprüfer / -innen
- d. Entlastung des Vorstandes.
- e. Wahl des Vorstandes.
- f. Wahl der zwei Kassenrevisoren / -revisorinnen.
- g. Höhe des Jahresbeitrags.
- h. Verfügung über das Vereinsvermögen

- i. Satzungsänderungen.
- k. Auflösung des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Ersten Vorsitzenden oder seinem / ihrer Stellvertreter / in geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung soll in der Regel im ersten Quartal stattfinden. Weitere Versammlungen, soweit das notwendig ist.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem / der Vorsitzenden einzureichen.
- (6) Die Versammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Ob Stimmen gültig sind, entscheidet die Versammlungsleitung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Nicht mit einfacher Mehrheit beschlossen werden:
 - a. Anträge auf Satzungsänderung (sh. d. Regelungen nach § 15).
 - b. für die Auflösung des Vereins gelten die Regelungen nach § 16
- (7) Stimmberechtigt sind Ehren- und Fördermitglieder sowie alle Mitglieder nach §3b, und jene nach §3a, die keine Beitragsrückstände haben. Letzteres Stimmrecht kann bei eigener Verhinderung nur an eine mit dem Mitglied in einem gemeinsamen Hausstand lebende Person, die als beitragsfreies Mitglied (§ 3 (3)b) geführt ist, übertragen werden. Dieses hat dann ggf. zwei Stimmen.
- (8) Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu führen, die von dem / der Versammlungsleiter / in und dem / der Schriftführer / in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstands dienen.
- (2) Der Vorstand kann geeignete und fachkundige Personen in einen Beirat berufen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der oder dem Vorsitzenden
 - der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter
 - der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
 - der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer

und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer), die die Vorstandsarbeit zu unterstützen vermögen, z.B. als Berater/-in, oder andere Aufgaben übernehmen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt in der Regel ehrenamtlich aus.

Falls es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann der Vorstand beschließen, Aufwandsentschädigungen gemäß der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

Notwendige Ausgaben werden erstattet. § 2(6) dieser Satzung ist auch auf den Vorstand anwendbar.

Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist die oder der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn die oder der Vorsitzende an der Wahrnehmung ihres oder seines Amtes verhindert ist.

- (3) Wählbar ist jedes Mitglied.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

Eltern-Kind-, eheliche und eheähnliche Beziehungen schließen eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand aus.

- (4) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand zur Selbstergänzung ein neues Vorstandsmitglied.

Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen.

Die Amtszeit der so berufenen Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung das berufene oder ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstands.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der Stellvertretung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeiführen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Procedere einverstanden sind. Die Beschlussfassung ist Anfangs der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis dieser Abstimmung ins Protokoll aufzunehmen.

- (7) Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter vorheriger Darlegung ihrer Gründe die Einberufung verlangen.
- (8) Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und eine Person zur Geschäftsführung bestellen. Diese nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beratend teil. Sie oder er haben Antragsrecht im Vorstand. Sie oder er unterliegen den Weisungen des Vorstands.
 - b) Sie oder er können als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Weiteres regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung sowie einer Beitrags- und Gebührenordnung.
 - c) Bestellung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung bei Ausfall der gewählten Rechnungsprüfer (s. § 12(1) zweiter Satz).
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

- (10) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung Beiräte und Arbeitskreise berufen.
- (11) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen.
Über diese Änderungen sind die Mitglieder zu informieren.

§ 11 Wahl des Vorstands (s.a.§10(4) Amtsperiode)

- (1) Alle Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl gewählt.
Wahlvorschläge können bis acht Wochen vor dem Wahltermin beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Der / die Erste Vorsitzende und der / die Zweite Vorsitzende dürfen keine Vermieter im Bereich des Mieterverein Pfaffenhofen und Umgebung sein.
- (3) Bei der Wahl des Vorstands ist die absolute Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich.
Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.
- (4) Wiederwahl ist möglich
- (5) wird während einer laufenden Amtsperiode von mehr als 10% der Mitglieder eine Neuwahl des Vorstandes schriftlich beantragt, so ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 12 Wahl der Kassenprüfer (Revisoren)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer / innen für den Zeitraum von vier Jahren; Eine Wiederwahl ist möglich.

Sollte sich niemand für die Position des Revisors zur Verfügung stellen, dann ist der Vorstand berechtigt, ein neutrales Wirtschaftsunternehmen mit der Prüfung der Kassengeschäfte zu beauftragen (s. § 10(8)c).
- (2) Die Rechnungsprüfer / innen sind verpflichtet, unvermutet mindestens in jedem Kalenderjahr eine Kassenprüfung und nach Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Geschäfts- und Kassenprüfung vorzunehmen und darüber dem / der Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Dieser Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

Werden Beanstandungen festgestellt, ist der Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung davon zu unterrichten.

§ 13 Haftung

- (1) Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und den Mitglieder bei solchen Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.
- (3) Für Berater/-innen des Vereins bemüht sich der Vorstand um Absicherung durch eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden.

§ 14 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, übermittelt u. verarbeitet.
- (2) Jedes Mitglied hat ein Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht für den oben genannten Personenkreis auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) In der Einladung ist unter Bezeichnung der Vorschrift darauf hinzuweisen, dass, und welche Änderungen der Satzung vorgeschlagen sind.
- (3) Anträge zu Satzungsänderung sind mit Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie können bei der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung zur Abstimmung aufgenommen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung bei dem / der Vorsitzenden eingereicht werden.
- (2) Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss.
- (3) Steht eine solche Mehrheit nicht fest, ist auf Antrag eine neue Versammlung innerhalb von acht Wochen einzuberufen. Diese neue Versammlung löst den Verein mit Vierfünftel Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins werden die personenbezogenen Akten dem jeweiligen Mitglied zurückgegeben. Über den Verbleib der Vereinsakten soll die Mitgliederversammlung befinden.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen an einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen, gemeinnützigen Zweck.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde aufgestellt in der Gründungsversammlung am 4.11.2009.

Durch Vorstandsbeschluss (§11 (10)) gemäß den Vorgaben des Registergerichts (Klärung §3 (1) + (3)b+c sowie §8 (7) umformuliert und ergänzt am 15. Dezember 2009.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Pfaffenhofen, den 15.12.2009

» Die Satzung wurde am 17.12.2009 vom Registergericht Ingolstadt unter der Vereinsnummer 200273 registriert. «